

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Blätter. Sonntagsblätter

Preissachen Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierjährig. 1 Mh. 75 Pf., monatl. 60 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mh. Anzeigenpreis: die flüssiggepflanzte Korpuszelle 15 Pf., auswärts 20 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Reklamezelle 40 Pf. Bellagegebühr pro Tausend 10 Mh. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Mr. 140.

Freitag, den 30. November 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Nachstehende Verordnung des Bundesrats wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
1884 II B II
Dresden, den 20. November 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel

vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114). Vom 15. November 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.
Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
1. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte höchstens zurücksetzen:
a) 85 vom Hundert des Gesamtwichts der anfallenden rohen Schnihs in Form von nassen Schnihs oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnihs oder Melasseflocken oder 50 vom Hundert des Gesamtwichts der anfallenden Zuckerschnihs (Steffensche Brühschnihs), wobei ein Teil Trockenschnihs oder Melasseflocken mindestens zehn Teilen nassen Schnihs entsprechen soll;
b) Rohzuckerflocke im Gesamtwicht von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angekroant auf Schnihs geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseflocken als nach § 2 zulässig zurückgeliefert werden.
2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schlusspunktes folgenden Zusatz: „und Rohzuckerflocke“.
4. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Wort „Schnihs“ einzufügen: „und Rohzuckerflocke“.
5. Im § 4 Abs. 2 wird nach „bestehen“ eingefügt: „auf Verlangen der Bezugvereinigung vor anderen“.
6. Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist hinter dem Wort „Schnihs“ einzufügen: „und Rohzuckerflocke“.
7. Hinter § 4 ist als § 4a folgende Vorschrift einzufügen:
Die Zuckerfabriken haben der Bezugvereinigung auf Verlangen eine bewerbarliche Befreiung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzurichten. Sie sind verpflichtet, der Bezugvereinigung auf Verlangen die zur Herstellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Rübe zu erzielen.

Die Menge der Rohzuckerflocke, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am

Stadtgemeinderatsitzung
Freitag, den 30. November 1917, abends 1/8 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Einkommensdeklaration der Stadtgemeinde.
2. Bewilligung und Einziehung der Kosten für Flurbewachung.
3. Besuch des Vereins sächsischer Gemeindebeamten um Erhöhung des Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldes.
4. Beschleunigungsstunden.
5. Lebensmittelfragen.

Gardinien-Verkauf.

Auf Woche 15 der hiesigen Gemeindelebensmittelkarten wird je eine Dose Gardinen in Del oder Brühe von Freitag, den 30. d. W. ab in den hiesigen Handelsgeschäften abgegeben. Die Preise sind auf den Dosen vermerkt. Ein Recht auf eine bestimmte Sorte besteht nicht, es wird je nach dem Vorrat verkauft.

Naunhof, am 29. November 1917.

Der Bürgermeister.

Wiehzählung.

Am 1. Dezember 1917 findet eine Wiehzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maulsäcke, Esel, Kühe, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hähne).

Die Aufnahme erfolgt durch Umfrage. Die Wiehbefürwerden ersucht, den mit der Zählung betrauten Personen die gestellten Fragen genau zu beantworten. Wer vorstehlich eine Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtig oder unvollständig Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden.

Naunhof, am 29. November 1917.

Der Bürgermeister.

Schlüsse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Lieferungspreis zu zahlen.

Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für nasse Schnihs	0,80 M.	für 50 kg
- gefüllte Schnihs Januar / März-Delieferung	0,95 -	50 -
- spätere Lieferung	1,05 -	50 -
- Trockenschnihs ob. Melasse	12,00 -	50 -
- Zuckerschnihs nach dem Steffenschen Brühschnihs	15,00 -	50 -
- Melasse mit einem Zuckier	7,50 -	50 -

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Schnihspreise kann der Reichskanzler festlegen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeitetem Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

9. Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen: Anträge auf Schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.

10. Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter dem Wort „erstattet“ einzufügen: „oder wer dem ihm nach § 4a obliegenden Verpflichtungen zuwidderhandelt“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1324) und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1120) außer Kraft.

Berlin, 15. November 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Voranmeldung von Hausschlachtungen.

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und des Handels mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 949) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Wer seinen Fleischbedarf und denjenigen seiner Haushaltsangehörigen (einschließlich des Gelfindes und Naturalberechtigter, die durch Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben) für die Zeit vom

- a) 1. Dezember 1917 bis 31. Januar 1918,
- b) 1. Februar bis 30. April 1918,
- c) 1. Mai bis 31. Juli 1918,
- d) 1. August bis 31. Oktober 1918

durch Hausschlachtung von Schweinen ganz oder teilweise decken will, hat diese Absicht seinem Kommunalverbande anzumelden. Der An-

meldung bedarf es nicht, wenn und insofern die Schlachtung bereits erfolgt ist oder auf Grund erteilter Genehmigung bis zum 1. Dezember 1917 erfolgt.

§ 2. Die Anmeldung hat noch näherer Anwendung des Vorstandes des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Schlachort gelegen ist, in der Zeit vom 30. November bis einschließlich 7. Dezember dieses Jahres zu geschehen. Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. der Schlachort,
2. Name und Wohnung des Anmeldenden,
3. ob der Anmeldende eigene Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich betreibt,
4. der Beruf des Anmeldenden,
5. die Anzahl der zu versorgenden Personen,
6. ob die Selbstversorgung sich auf den ganzen Fleischbedarf oder nur auf einen Teil erstrecken soll,
7. für welche der in § 1 aufgeführten Zeiträume die Selbstversorgung erfolgen soll,
8. wieviel Schweine in den einzelnen Zeiträumen des § 1 geschlachtet werden sollen,
9. wieviel der zu schlachtenden Schweine sich bereits im Besitz des Anmeldenden befinden und wieviel erst noch beschafft werden sollen,
10. welches Alter und welches ungefähre Lebendgewicht die zu schlachtenden, bereits im Besitz des Anmeldenden befindlichen Schweine zur Zeit der Anmeldung haben.

§ 3. Die Voranmeldung entbindet nicht von der Verpflichtung, vor der Schlachtung der einzelnen Schweine die Genehmigung nachzuholen; sie gibt keinerlei Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Der Kommunalverband hat das Recht, die Genehmigung zur Hausschlachtung zu verlagen, wenn die Voranmeldung nicht rechtzeitig, ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß erfolgt ist.

§ 4. Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob die Zahl der Hausschlachtungszwecke beanspruchte Schweine mit der Zahl der zu versorgenden Personen im Einklang steht. Er hat weiter in allen Fällen, in denen der Anmeldende nicht hauptberuflich die Landwirtschaft betreibt, zu ermitteln, ob die zur Mötzung der für die Hausschlachtung bestimmten Schweine erforderlichen Futtermittel vorhanden sind oder auf erlaubtem Wege beschafft werden können. In den anderen Fällen wird die Vornahme gleicher Erörterungen empfohlen.

Befonders sorgfältige Untersuchung ist dort geboten, wo die Gefahr unschuldiger Verfütterung von Brotsorten und Kartoffeln nahe liegt, z. B. in Bäckereien, Mühlen.

§ 5. Ergibt sich, daß die Fütterung auf erlaubte Weise nicht gesichert erscheint, oder daß aus sonstigen Gründen Hausschlachtungen in dem angemeldeten Umfang nicht genehmigt werden können, sind unter entsprechender Bekanntmachung des Anmeldenden die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung des Schweinebestandes zu treffen bzw. ist die Ausstellung von Ankaufsbescheinigungen abzulehnen.

§ 6. Unterwarf der nach § 4 vorzunehmenden Prüfung haben die Kommunalverbände bis zum

15. Dezember 1917

das Ergebnis der Voranmeldungen auf vorgeschriebenem Vorbruck der Landesbehörde anzugeben.

Dresden, am 24. November 1917.

Ministerium des Innern

Der Länderschachter.

Etwas für Heimische — dieser Blick hinter die Kulissen der west-sächsischen Geheimdiplomatie, den die Petersburger Regierung jetzt ihrer Bulage entsprechend der Welt eröffnet hat. Was Herr Ribot noch im Sommer großspurig ankündigte, um sich mit dem Glorie-Schein eines reinen Gewissens zu umgeben, was aber natürlich nichts als rednerische Geiste geblieben ist, das haben Denin und Genossen mit kräftigem Griff zur Tat werden lassen. Wir kennen heute wenigstens einige der streng vertraulichen Noten und Abmachungen, in denen die Verbündeten sich gegenseitig ihren Vorteile verschaffen und die Vertretung einer Deute unter sich vornehmen, die nur abgängig umschwirren konnten, so lange sie noch untereinander standen, die ihnen aber für Zeit und Tugend entglitten ist, seitdem sie sich unter den niederschmetternden Wucht des deutschen Heeres so wunderbar in die Haare geraten sind. Für wahr ein Schauspiel für Götter die diese Kämpfer für Recht und Freiheit, für Frieden und Bölkerglück, die über den Kopf der Nationen hinweg die europäische Erde neu unter sich verteilten und nur ängstlich darauf bedacht sind, daß ein Spieghelfer nicht vom andern etwa hinterüberschlägt und Gebäuße gehauen wird. Entlarvt sie in ihrer ganzen abscheulichen Verlogenheit vor der gesamten Welt da, und es ist und bleibt ein unvergängliches Verdienst der maximalistischen Regierung, daß sie diese gründliche Aufräumung vollzogen hat.

Die bis jetzt veröffentlichten geheimen Aktenstücke sind lediglich von russischer Seite ausgegangene Depeschen und Anweisungen, die indessen vielfach auf französisch-brüderliche Wirkungen diplomatischer Natur Bezug nehmen. Man erläutert so mit unabdingbarer Sicherheit, daß die Russen Konstantinopel, die westliche Küste des Bosporus, die Inseln im Marmarameer und die Inseln Tenedos und Imbros haben sollen. Das türkische Reich wird vernichtet, England bekommt die Herrschaft über Persien, England und Frankreich leben sich in Kleinasien fest. Dann erhalten die Weltmächte für die Verschärfung und Verzerrung Deutschlands am Rhein von Italien freie Hand, wofür dieses wiederum erächtigt wurde, seine Ostgrenze ganz nach freiem Belieben festzusetzen. Über diese schönen Räuberabsichten brauchen nicht mehr viele Worte verloren zu werden: Herr Dr. Michaelis

hatte sie uns schon vor Monaten enthüllt, und die Blamage für die Entente ist seitdem nur noch schlimmer geworden, da sie sich dazu entschließen muhten, diese Abmachungen als aufgegeben zu erklären — soweit hat der Druck der französischen Sozialisten immerhin noch gereicht. Aber wie mag den Polen genutzt werden, wenn sie in einem Geheimtelegramm des Ministers Solonow an den russischen Botschafter in Paris lesen, daß vor allem die polnische Frage von den Gegenständen der internationalen Verhandlungen ausgenommen und alle Versuche, Polens Zukunft unter die Garantiekontrolle der Mächte zu stellen, verhindert werden mühten. So auch am 9. März 1916, nachdem den Polen von allen möglichen russischen Autoritäten die weitestgehenden Sicherungen gegeben waren — „vornehmen“, vor der Öffentlichkeit, während „hinterherum“ jeder fremde Einfluß ausgeschaltet werden sollte, damit die Petersburger Regierung, wenn die Kriegsnot erst wieder überstanden war, nur ja wieder mit Polen schafeln und waltten konnte wie es ihren glorreichen Überlieferungen entsprach. Die Polen können danach ermessen, wie gut sie es jetzt haben, da sie mit den Mittelmächten über ihre Zukunft verhandeln müssen und nicht mit Herrn Solonow.

Und weiter: Wenn es nicht gelingen sollte, einem Kriege mit Schweden vorzubeugen, schreibt denselbe Minister des Innern, muht man reduziert daran denken, Norwegen auf unsere Seite zu bringen — diese Einbildung kommt gerade recht für die Zusammenkunft der drei skandinavischen Monarchen, die in diesen Tagen sich wieder einmal darüber aussprechen wollen, wie man sich des fortgesetzten Drucks der Weltmächte noch länger verwehren könne. Noch deutlicher wird Solonow, wenn er auf Rumänien zu sprechen kommt: diesem biederem Genossen sind bereits alle die politischen Vorteile versprochen worden, die geeignet sind, ihn die Waffen ergreifen zu lassen, so daß es vollkommen unnötig ist, in dieser Richtung neue Mittel zu brauchen! Ist das nicht lächerlich! Man solle dem rumänischen Bruder nur nicht zu viel versprechen, es sei ihm schon überzeugt eingebettet worden — und Herr Bratianu stellt sich dann im Sommer 1916 hin und holt den österreichischen Barbaren moralische Befreiungen über die Verzüglichkeit ihrer aufwürtigen Politik im allgemeinen und ihrer Balkanpolitik im besonderen! Ein kleiner, aber böslicher Ausschnitt aus der Werkstattarbeit der Entente. Wir können uns darauf verlassen, daß